

## Satzung

# Freundeskreis Schloss Agathenburg

## Präambel

Schloss Agathenburg ist durch seine feudale Architektur des 17. Jahrhunderts und die Lage auf dem Geestrücken, den herrlichen, weiten Blick über das Elbtal und das Alte Land ein Kleinod in der Region.

Dieses außergewöhnliche Ambiente in Verbindung mit den exklusiven Angeboten der zeitgenössischen Kunst, ausgewählter Musik und Lesungen durch die Kulturstiftung Schloss Agathenburg, gilt es zu bewahren und zu pflegen. Ein altes Haus ist immer das, was das kreative Leben in ihm erzählt.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Freundeskreis Schloss Agathenburg" - nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buxtehude mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Agathenburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung bei der Pflege der Kulturstiftung Schloss Agathenburg mit den Schlossinnenräumen, dem angrenzenden Pferdestall sowie dem Park und damit alle unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
2. Hierzu gehören insbesondere, wenn auch nicht abschließend:
  - Nachhaltige Vermittlungsarbeit für die Angebote der Kulturstiftung Schloss Agathenburg
  - Anschaffung ausgewählter Inventars für die Räume im Schloss Agathenburg und des Pferdestalls zur öffentlichen Nutzung
  - Belegung der Parkanlage zur öffentlichen Nutzung
  - Aufbau eines Netzwerkes zu öffentlichen und privaten Institutionen
3. Weltanschauliche und politische Ziele und Zwecke dürfen von dem Verein nicht verfolgt werden.
4. Zur Umsetzung des Vereinszweckes wird der Verein auch Vorträge und andere, kulturelle Veranstaltungen in Einvernehmen mit der Kulturstiftung Schloss Agathenburg durchführen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein soll möglichst ehrenamtlich geleitet werden. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes, sowie Firmen, Gesellschaften und Institutionen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch den Tod bei natürlichen Personen
  - durch Auflösung der juristischen Person
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluss eines Mitgliedes fordert.
8. Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein in Höhe von mindestens zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr. Die Mitgliedsbeiträge für das erste Geschäftsjahr (2002) und bis zur ersten Entscheidung der Mitgliederversammlung betragen:

- 30 Euro für Einzelpersonen p.a.
- 40 Euro für Ehepaare p.a.
- 25 Euro für Rentner, Schwerbehinderte p.a.
- 10 Euro für Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Zivildienstleistende p.a.

## **§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmrecht sind alle Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§8)
- der Vorstand (§ 9)
- der/die Geschäftsführer/in (§ 10)
- der Beirat (§ 11).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen.

Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 9)
  - Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im einzelnen
  - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/r ersten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, der/die auch Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist und dem/der Schriftführer/in. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.
5. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden oder seine/n Stellvertreter/in alleine, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, vorgenommen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

## **§ 10 Geschäftsführer/in**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes den/die Geschäftsführer/in. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
2. Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.
3. Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.

## **§ 11 Der Beirat**

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden.
3. Die Aufgaben des Beirates bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.
4. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in haben das recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

## **§12 Finanzierung**

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator (z.B. den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung Schloss Agathenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

2. September 2001